

Landgericht Ingolstadt

Az.: 82 O 836/23



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte PartG mbB**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:
042369-23/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., vertreten durch d. Direktor, Spinola Park, Level 2, Triq
Mikiel Ang Borg, St. Julians, SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Forderung

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 8. Zivilkammer - durch [REDACTED]
[REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.02.2024 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.833,97 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.07.2023 zu zahlen.
2. Der Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO im Hinblick auf die Rechtssache C-440/23 vor dem Europäischen Gerichtshof wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger 7/100 und die Beklagte 93/100 zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 9.514,59 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klagepartei nimmt die Beklagte auf Rückzahlung von Verlusten in Anspruch, die sie in der Zeit vom 19.06.2013 bis 07.04.2023 im Rahmen der Teilnahme an Online-Glücksspielen erlitten hat.

Bei der Beklagten, die bis 19.04.2023 die website www.pokerstars.eu betrieb, handelte es sich um eine Anbieterin von Online Glücksspielen mit Sitz in Malta, die Echtgeldspiele in Form von Online-Casinospielen, Online-Poker und Online-Poker-Turnieren anbot. Die Internetseite der Beklagten war komplett auf deutsch gehalten. Die Beklagte verfügte über eine Glücksspiellizenz der Glücksspielbehörde von Malta; über eine Glücksspiellizenz in Deutschland oder in Bayern verfügte die Beklagte in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht. Auf die bestehende Lizenz in Malta hat die Beklagte in der Endnutzer-Lizenzvereinbarung (Anlage B3), welche die Spieler vor ihrer Registrierung akzeptieren mussten, hingewiesen. Ferner findet sich dort der Hinweis, dass „die

Dienstleistung (der Beklagten) nicht von Personen genutzt werden darf, (...) in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf die Sites rechtswidrig ist“ (Anlage B2).

Die Nutzer der Seite der Beklagten konnten wählen, ob sie die Einzahlungen auf ihr Konto, von denen dann ihre Spieleinsätze bezahlt wurden, in Fremdwährung oder in Euro führen wollten. Das klägerische Konto bei der Beklagten wurde in US-Dollar geführt, er leistete seine Einzahlungen jedoch von seinem Bankkonto aus in Euro.

Im Zeitraum vom 19.06.2013 bis zum 07.04.2023 nahm die Klagepartei an den von der Beklagten veranstalteten Online-Glücksspielen teil. Die Klagepartei bezahlte in dem vorgenannten Zeitraum über das bei der Beklagten unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] geführte Spielerkonto einen Betrag in Höhe von insgesamt 46.271,91 € ein. Ausweislich der von der Beklagten zu dem Spielerkonto der Klagepartei erstellten Transaktionsübersicht erhielt die Klagepartei von der Beklagten in Verbindung mit Online-Glücksspielen insgesamt Auszahlungen in Höhe von 37.437,95 €. Der Differenzbetrag ist die Klagesumme.

Die Klagepartei trägt im wesentlichen vor, sie habe in dem Zeitraum vom 19.06.2013 bis zum 07.04.2023 einem Betrag in Höhe von 10.331,90 USD bzw. 8.833,96 € bei den von der Beklagten veranstalteten Online-Glücksspielen verloren. Diesen Betrag macht die Klagepartei in USD mit dem Hauptantrag der Klage geltend. Da sich die Parteien geeinigt hätten, die Einzahlungen des Klägers zum tagesaktuellen Kurs in US-Dollar umzurechnen und zu verbuchen, bestehe auch ein Anspruch der Klagepartei auf Auszahlung in US-Dollar.

Die Klagepartei bringt vor, sie habe ausschließlich zum privaten Zeitvertreib von Deutschland aus über das Internet an den Online-Glücksspielen teilgenommen, jedoch nicht in Schleswig-Holstein gespielt. Eine Kenntnis von der fehlenden Erlaubnis der Beklagten zum Veranstalten und/oder Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet habe der Kläger nicht gehabt. Über die Illegalität habe er erst nach dem streitgegenständlichen Zeitraum Kenntnis erlangt.

Die Klagepartei ist rechtlich der Ansicht, ihr stehe gegen die Beklagte ein Anspruch auf Rückzahlung der von ihr geleisteten Spieleinsätze abzüglich Auszahlungen gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Variante, § 818 Abs. 2 BGB zu, da die Spielverträge gemäß § 134 BGB aufgrund Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV nichtig gewesen seien. § 817 Abs. 2 BGB greife im vorliegenden Fall nicht ein, da die Klagepartei keine Kenntnis von der Illegalität gehabt habe.

Die Klagepartei beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 12.161,64 USD abzüglich 1.685,00 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen

Hilfsweise:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei 8.833,97 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung für Einsätze, die bis zum 31.12.2019 getätigt wurden. Weiter trägt sie im wesentlichen vor, sie habe die Glücksspiele im gegenständlichen Zeitraum zulässigerweise auf der Grundlage einer ihr in der EU erteilten Erlaubnis und gestützt auf ihr Recht auf Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 AEUV angeboten. Die Klagepartei habe zumindest Kenntnis davon gehabt, dass ihre Teilnahme am Glücksspiel verboten sein könne und habe sich leichtfertig der Einsicht in die Sittenwidrigkeit ihres Tuns verschlossen. Ein Schaden der Klagepartei liege außerdem nicht vor; sie habe die Chance zur Gewinnerzielung erhalten. Die von den Spielern getätigten Einzahlungen für Online-Casinospiele flössen der Beklagten nur zu 92% und dies auch nur vorläufig zu, da sie die Einsätze wieder an andere Spieler auskehre. Auch bei Online-Pokerspielen erhalte die Beklagte nur die Registration Fee und ein geringes „Rake“, welches offengelegt werde. Dies sei auch bei Online-Poker-Turnieren so. Der Rest gehe in den Gewinnertopf. Spieler könnten sich das Geld von ihrem Konto jederzeit wieder auszahlen lassen. Der klägerische Vortrag sei unsubstantiiert, da nicht genau dargelegt werde, auf welches Angebot welche Verluste entfielen. Der Kläger habe auch nach Anforderung der Transaktionsliste noch weiter gespielt, was seine Kenntnis von der Unzulässigkeit des Online-Glücksspiels belege. Der Kläger habe sich 104 mal aus dem Ausland und Schleswig-Holstein auf der Seite der Beklagten eingeloggt. Er habe für seine Einsätze auch die Chance auf einen Gewinn und Spielvergnügen

erworben.

Die Beklagte beantragt die Aussetzung des vorliegenden Verfahrens nach § 148 ZPO im Hinblick auf das Verfahren C-440/23 vor dem Europäischen Gerichtshof auszusetzen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22.02.2024 wurde die Sach- und Rechtslage mit den Parteien erörtert. Der Kläger wurde informatorisch angehört. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll (Blatt 245/248 der Akte) Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie der dazu vorgelegten Unterlagen zur Vermeidung von unnötigen Wiederholungen vollumfänglich in Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat im Hilfsantrag Erfolg.

A

Die Klage ist zulässig. Das Landgericht ist international nach Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO) zuständig.

B

Nach Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO ist deutsches Recht anwendbar, da es sich bei der Klagepartei um einen Verbraucher handelt und die Beklagte als Unternehmerin ihre gewerbliche Tätigkeit mit ihrer Subdomain auf Deutschland ausgerichtet hat und der Vertrag in diesen Bereich ihrer Tätigkeit fällt.

C

Die Klage war im Hauptantrag, abzuweisen. Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, die behauptete Forderung in US-Dollar einzufordern.

Die klägerseits behaupteten Ansprüche sind keine Fremdwährungsansprüche. Die Zahlungen, die der Kläger an die Beklagte geleistet hat, erfolgten in Euro vom (deutschen) Konto des Klägers aus per Überweisung. Erst *nach* der Überweisung in Euro wurde der Betrag auf dem Spielerkonto des Klägers in US-Dollar umgewandelt. Die Beklagte hat daher vom Kläger durch dessen Leistung lediglich Euro, nicht aber US-Dollar erlangt.

Da es sich bei Inlandswährung nicht um ein Minus zur Fremdwährung handelt, sondern um ein aliud (vgl. BGH XII ZR 37/22), konnte aufgrund des Hauptantrags auch kein Betrag in Euro zugesprochen werden.

D

Die Klage war jedoch im Hilfsantrag begründet. Der Klagepartei steht der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der Glücksspielverluste in Höhe von 8.833,97 € zuzüglich Zinsen nach § 812 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 BGB und gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag zu. Die Rückforderung ist auch nicht gemäß § 817 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

I.

Der Klagepartei steht ein Anspruch gemäß § 812 Absatz 1 Satz 1 Alternative 1 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 4 GlüStV gegen die Beklagte auf Rückzahlung von bei Online-Glücksspielen erlittenen Verlusten zu.

Der Klagepartei steht die Leistungskondition zu, weil sie einen Betrag in Höhe von 8.833,97 € ohne rechtlichen Grund an die Beklagte gezahlt hat.

1.

Hinsichtlich der bis zum 01.07.2021 getätigten Online-Glücksspiele ist die Vereinbarung aufgrund Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 4 GlüStV in der bis zum 01.07.2021 gültigen alten Fassung (im fol-

genden: a. F.) gemäß § 134 BGB nichtig. Das Totalverbot des Veranstaltens und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. stellt ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB dar (vergleiche Entscheidung des OLG München vom 20.09.2022, Aktenzeichen 18 U 538/22). § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. beschränkt nicht in unionsrechtswidriger Weise den in Art. 56 AEUV verbürgten freien Dienstleistungsverkehr. Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass § 4 Abs. 4 GlüStV in der am 01.07.2021 in Kraft getretenen neuen Fassung (im Folgenden: n.F.) unter anderem für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casino Spielen eine Erlaubnis erteilt werden kann, wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 2 GlüStV n. F. vorliegen (vergleiche OLG München a.a.O.).

Ein Verstoß von Art. 4 Abs. 4 GlüStV a. F. gegen Art. 56 AEUV liegt nicht vor. Der Bundesgerichtshof stellte in dem Verfahren Aktenzeichen I ZR 194/20 am 22.07. 2021 abermals klar, dass die RL 2005/29/EG nach ihrem Erwägungsgrund 9 Seite 2 nationale Vorschriften unberührt lässt, die sich – wie das Verbot der Werbung für unerlaubte Online-Casino-Spiele und virtuelle Automaten Spiele – im Einklang mit dem Unionsrecht auf Glücksspiele beziehen. Zudem hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 22.07.2021 (Aktenzeichen I ZR 199/22) deutlich gemacht, dass der EuGH entschieden hat, dass die unionsrechtliche Kohärenzprüfung beschränkte Maßnahmen im Glücksspielsektor im Einzelfall Sache der nationalen Gerichte ist. Damit hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass er von einem Verstoß gegen Unionsrecht nicht ausgeht und insoweit auch eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 Abs. 3 AEUV nicht veranlasst ist.

Vor diesem Hintergrund war auch dem Antrag der Beklagten auf Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-440/23 nicht veranlasst.

Das Entfallen des Totalverbotes des § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. zugunsten eines Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt führt aber gleichwohl nicht dazu, dass das Totalverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. gegen Unionsrecht, namentlich gegen die in Art. 56 AEUV verbürgte Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern verstoßen hätte. Der Eingriff in diese Grundfreiheit war nämlich nichtsdestoweniger zur kohärenten und systematischen Förderung der mit ihm verfolgten Gemeinwohlzwecke geeignet und hielt sich in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit. Dabei steht es grundsätzlich den Mitgliedstaaten zu, das nationale Schutzniveau in Bezug auf Glücksspiele selbst zu bestimmen (vergleiche hierzu Beschluss des OLG München vom 20.09.2022, Aktenzeichen 18 U 538/22 unter Bezugnahme auf Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 26.10.2017 – 8C 18/16, NVwZ 2018,895, 900 f. Rn. 39 ff.).

Der Umstand, dass zum 01.07.2021 eine neue Fassung von § 4 Abs. 4 des Glücksspielstaatsvertrages in Kraft getreten ist, ändert an der Nichtigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Glücksspielverträge nichts. § 4 Abs. 4 in der am 01.07.2021 in Kraft getretenen Fassung sieht lediglich vor, dass nun – unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 GlüStV n. F. – unter anderem für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casino-Spielen eine Erlaubnis erteilt werden kann, wenn keine Versagungsgründe nach Abs. 2 GlüStV n. F. vorliegen. Die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das unter Verstoß gegen ein Gesetz abgeschlossen wurde, bleibt von der nachträglichen Aufhebung des Verbotsgesetzes grundsätzlich unberührt (Beschluss des OLG München vom 04.08.2022, Aktenzeichen 18 U 538/22 unter Bezugnahme auf OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 – 12 W 13/21, Rn. 16 unter Bezugnahme auf BGH, Urteil vom 03.07.2008 – III ZR 260/07, NJW 2008,3 1069, Rn. 14 und Urteil vom 19.02.1997 – XII ZR 236/95, NJW-RR 1997, 641,642).

2.

Hinsichtlich der ab dem 01.07.2021 getätigten Online-Glücksspiele ist die Vereinbarung aufgrund Verstoßes gegen Art. 4 Abs. 4 GlüStV in der ab dem 01.07.2021 gültigen neuen Fassung (im Folgenden: n. F.) gemäß § 134 BGB nichtig.

Die nunmehr geltenden Regelungen des GlüStV n. F., der jetzt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsieht (vgl. § 4 Abs. 4 GlüStV 2021) stellt nach Ansicht des Gerichts, ein Verbotsgesetz gemäß § 134 BGB dar, sodass eine zivilrechtliche Nichtigkeit nach § 134 BGB anzunehmen ist, wenn der Anbieter nicht über eine entsprechende Erlaubnis verfügt. Die zivilrechtliche Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages, bei Fehlen einer entsprechenden Erlaubnis, dient nämlich der effektiven Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben, die anders nicht erreicht werden kann. In den Erläuterungen zum GlüStV 2021 (LT B-W, Drs. 16/9487, Seite 65) heißt es, insbesondere, weil die Veranstaltung dieser (gemeint sind (auch) Online-Casinospiele) unerlaubten Spiele zumeist aus dem Ausland heraus über das Internet erfolgt sein werden, habe sich die Bekämpfung des Schwarzmarktes in den vergangenen Jahren (gemeint ist der Zeitraum der Geltung des GlüStV 2012) als schwierig erwiesen. Auch soweit unerlaubte Glücksspielangebote untersagt worden seien und sowohl Gerichte das behördliche Vorgehen bestätigt hätten, führten Glücksspielunternehmen ihre unerlaubten Angebote aus dem Ausland heraus weiter, wo sie sich dem Zugriff deutscher Behörden weitestgehend entziehen hätten können. Rechtsvergleichende Studien hät-

ten ergeben, dass in allen Regulierungsmodellen, die zum Schutz vor den aus Glücksspielen erwachsenden Gefahren mehr als nur unwesentliche Einschränkungen vorsehen, Defizite bei der Rechtsdurchsetzung im Internet gegen unerlaubte Angebote bestanden hätten. So führte auch das OLG Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 06.04.2023, Aktenzeichen 14 U2 156/21, aus: *„damit ist es gerade im Hinblick (auch) auf die nunmehr geltenden Regelungen des GlüStV 2021, der jetzt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsieht (vgl. § 4 Abs. 4 GlüStV 2021), aus Sicht des Senats unabdingbar, neben den zwar grundsätzlich möglichen, letztlich aber ebenfalls aller Voraussicht nach aber weiterhin ineffektiven aufsichts- und strafrechtlichen Maßnahmen gegenüber (insbesondere) ausländischen Anbietern von illegalen Online-Casino-Spielen eine zivilrechtliche Nichtigkeit nach § 134 BGB anzunehmen, wenn der Anbieter nicht über eine entsprechende Erlaubnis verfügt. Andernfalls könnten die (neuen) Regelungen (weiterhin) unterlaufen werden. Denn wenn sich der illegal agierende Anbieter dem Risiko ausgesetzt sieht, dem Spieler die Einsätze gegebenenfalls zurückzahlen zu müssen, wird den gesetzgeberischen Vorgaben zusätzlich Nachdruck verliehen.“*

Da die Beklagte unstreitig in dem streitgegenständlichen Zeitraum nicht über eine entsprechende Erlaubnis verfügte, sind die Spielverträge gemäß § 134 BGB unwirksam.

Auch insofern war eine Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO demnach nicht geboten.

Soweit die Beklagte darauf hinweist, dass ausweislich der vorgelegten Anlage B1 (Whitelist Stand 03.04.2023) die Reel Germany Limited über eine Lizenz nach dem GlüStV von 2021 verfügt, ist dies für den vorliegenden Fall irrelevant. Betreiberin der Website im streitgegenständlichen Zeitraum war die Beklagte. Dass diese über eine Lizenz nach dem neuen GlüStV verfügte, wurde nicht einmal behauptet.

3.

Die Rückforderung der streitgegenständlichen Glücksspielverluste ist auch nicht gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Die Anwendung des § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das verbotswidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat. Der Begriff der Leichtfertigkeit ist gesetzlich nicht definiert. Er ist in Anlehnung an den Begriff der groben Fahrlässigkeit zu bestimmen und bezeichnet damit ein gesteigertes Maß an Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einen objek-

tiv schweren und subjektiv nicht entschuldbar Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Der Nachweis eines Konditionsausschlusses nach § 817 Satz 2 BGB obliegt grundsätzlich dem Anspruchsgegner, hier also den Beklagten (vergleiche hierzu OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 06.04.2023, Aktenzeichen 14 U 256/21).

Gemessen an diesen Grundsätzen ist vorliegend weder ein vorsätzliches noch ein leichtfertiges Verhalten des Klägers nachgewiesen. Die in § 817 Satz 2 BGB normierte Konditionensperre greift hier jedenfalls schon deshalb nicht, weil die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte nicht nachgewiesen hat, dass die Klagepartei in subjektiver Hinsicht vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit zumindest leichtfertig verschlossen hat.

Das Gericht ist aufgrund der Angaben des Klägers im Rahmen der informatorischen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 22.02.2024 außerdem davon überzeugt, dass der Kläger ab dem Zeitpunkt, ab dem er erfahren hat, dass das Glücksspiel illegal ist, nicht mehr gespielt hat. Vielmehr gab er an, seit der Sperrung habe er seines Wissens nach nicht mehr gespielt. Dass er seit Anforderung der Transaktionsliste noch 23 Transaktionen vorgenommen haben soll, hat die Beklagte zwar vorgetragen, jedoch nicht belegt.

Ein leichtfertiges Handeln des Klägers lässt sich auch nicht aus den Hinweisen der Beklagten in ihren AGB ableiten. Aus den AGB der Beklagten ist kein hinreichend deutlicher Hinweis darauf enthalten, dass die Spiele in Deutschland (außer möglicherweise in Schleswig-Holstein) verboten waren. Es erscheint durchaus plausibel, dass der Kläger wie von ihm behauptet, von einer Legalität ausgegangen ist. Dass er sich nicht eingehend mit der rechtlich komplexen Rechtslage in Deutschland beschäftigt hat, vermag einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt nicht zu begründen.

Dass die Frage der Legalität des Online-Glücksspiels in den deutschen Medien seit Jahren breit diskutiert worden ist und sich im Internet zahlreiche über Suchmaschinen wie etwa Google ohne weiteres auffindbare Beiträge zu dieser Thematik gefunden haben, vermag eine Leichtfertigkeit ebenfalls nicht zu begründen. Es ist bereits unklar, woraus die Beklagte ableiten will, dass dem Kläger solche Berichte bekannt gewesen sind. Kannte er sie aber nicht, scheidet Leichtfertigkeit aus. Aus dem Vortrag der Beklagten ergibt sich jedenfalls nicht, dass dieses Thema einen allzu breiten Raum in der Presseberichterstattung eingenommen hat, dies also wie etwa der „Diesel Abgasskandal“ ein allgemein diskutiertes Thema gewesen sein soll, dass dem Kläger bei lebensnaher Betrachtung praktisch nicht entgangen sein kann (vergleiche hierzu Entscheidung des

OLG Karlsruhe a.a.O.).

Doch selbst wenn der Kläger Kenntnis von der Illegalität gehabt hätte, wäre es geboten, die Konditionssperre des § 817 Satz 2 BGB nicht eingreifen zu lassen, da ein Ausschluss der Rückforderung nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar wäre. Die Rechtswidrigkeit des Geschäfts beruht auf Vorschriften, die gerade den leistenden Teil schützen sollen. Die Normen des GlüStV sollen ausweislich dessen § 1 Satz 1 U. A. die Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glücksspiels schützen. Damit korrespondierend verfolgt gerade auch die vorliegend einschlägige Verbotsnorm des Internetverbots nach § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. den Zweck, zum Schutze der Spiele illegales Glücksspiel zu unterbinden. Wenn man davon ausginge, von einem Spieler getätigte Einsätze werden gemäß § 817 Satz 2 BGB konditionsfest und verblieben dauerhaft beim Anbieter des verbotenen Glücksspiels, würde diese Intention des Verbotsgesetzes somit untergraben (vergleiche Beschluss des OLG München vom 20.09.2022 a.a.O.). Dies gilt auch für § 4 Abs. 4 GlüStV n. F..

4.

§ 762 BGB steht der Rückforderung nicht entgegen, denn diese Vorschrift greift nur ein, wenn ein wirksamer Vertrag vorliegt. Ist der Vertrag nichtig, so wie im vorliegenden Fall, bleibt es bei den allgemeinen Regeln.

5.

Der Rückzahlungsanspruch des Klägers ist auch nicht nach § 242 BGB ausgeschlossen. Es fehlt bereits an einem schützenswerten Vertrauen auf Seiten der Beklagten, denn sie hat selbst gesetzeswidrig gehandelt. Indem die Beklagte auf ihren in deutscher Sprache verfassten Angebotsseite einen ihr ohne weiteres möglichen Hinweis unterlassen hat, dass die Online-Glücksspiele in Deutschland (zumindest weit überwiegend) nicht zulässig waren, ist sie zum einen bewusst das Risiko eingegangen, Gelder ohne Rechtsgrund einzunehmen. Zum anderen hat der Kläger für die von ihm geleisteten Spieleinsätze keine einklagbar Forderungen erhalten, sodass es nicht treuwidrig erscheint, die Spieleinsätze zurückzufordern. Dass das Behalten von Geldern, die die Beklagte durch die rechtswidrige Veranstaltung von Online-Glücksspielen eingenommen hat, besonders schutzwürdig wäre, ist gleichfalls nicht ersichtlich.

Aufgrund dessen liegt keine unzulässige Rechtsausübung des Klägers vor. Eine Rechtsausübung kann unzulässig sein, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen. Eine vorrangige Schutzwürdigkeit der Beklagten ist aber wie dargelegt gerade zu verneinen (vergleiche hierzu Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 06.04.2023, Aktenzeichen 14 U 156/21).

6.

Der Höhe nach beläuft sich in der Anspruch auf die vom Kläger für die Online-Casino-Spiele eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Ausschüttungen. Hierbei handelt es sich nach dem Vortrag der Klagepartei um einen Betrag in Höhe von 8.833,97 €.

a)

Soweit die Beklagte die behauptete Anspruchshöhe unter Berufung auf den nicht berücksichtigten Unterhaltungswert bestreitet, ist dieses Bestreiten völlig unsubstantiiert, insbesondere da die Auflistung der Einzahlungen und Auszahlungen, auf der die Berechnung der Klagepartei hinsichtlich der Anspruchshöhe beruht, von der Beklagten stammt. Es wäre außerdem für die Beklagte ohne weiteres möglich gewesen, hier substantiiert vorzutragen.

b)

Die Klagepartei musste nicht differenziert vortragen, welchen Anteil ihrer Einzahlungen/Verluste auf welche Spielart (Online-Casinospiel/Online-Pokerspiel/Online-Pokerturniere) entfielen.

Nach § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB schuldet der ungerechtfertigt Bereicherte primär die Herausgabe des erlangten Etwas. In diesem Sinne erlangt ist etwas, wenn es sich auf Grund des Bereicherungsvorgangs im Vermögen des Bereicherten konkret manifestiert und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eintritt (vgl. BGH, Urteil vom 25.03.2015 – VIII ZR 38/14, NJW 2015, 1748, Rn. 19 m.w.N.). Irrelevant ist in diesem Zusammenhang das Vorbringen der Beklagten, dass die Spieler sich einen positiven Saldo auf ihrem Konto jederzeit wieder hätten auszahlen lassen können. Wenn die Beklagte außerdem von dem erhaltenen Geldbetrag (große) Teile weitergegeben hat, wäre dies eine Frage der Entreicherung, für welche sie selbst beweisbelastet ist, die aber wegen § 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4 BGB ohnehin nicht in Betracht kommt.

Soweit sich die Beklagte auf eine angebliche Verpflichtung, einen Großteil der Spieleinnahmen an

die Spieler auszuschütten, beruft, vermag dies allenfalls eine Entreichung im Sinne von § 818 Abs. 3 BGB zu begründen. Hierauf kann sich die Beklagte aber nach § 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4 BGB nicht berufen, weil davon auszugehen ist, dass sie als gewerbliche Anbieterin von auf den deutschen Markt ausgerichteten Online-Casinospielen sich der Einsicht, die für die verbotenerweise veranstalteten Spiele erlangten Einsätze nicht behalten zu dürfen, zumindest bewusst verschlossen hat. Von daher kommt es auch nicht mehr darauf an, dass die Beklagte keinen Beweis für die Behauptung angeboten hat, die angebliche Verpflichtung erfüllt und 92 % ihrer Einnahmen aus denjenigen Online-Casinospielen, an denen sich der Kläger beteiligt hatte, an die Mitspieler ausgezahlt zu haben (vgl. Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 16. Oktober 2023 – 2 U 36/22 –, juris). Im Ergebnis nichts anderes gilt für den Vortrag der Beklagten, sie behalte bei Online-Pokerspielen bzw. -Turnieren nur das sogenannte „Rake“.

III.

Ein Anspruch des Klägers folgt zudem auch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV, § 284 StGB.

1.

§ 4 Abs. 4, Abs. 1 GlüStV ist sowohl in der alten wie auch in der neuen Fassung ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsgutes oder eines bestimmten Rechtsinteresses zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt, Zweck und Entstehungsgeschichte des Gesetzes an, also darauf, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mit gewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das in Frage stehende Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie das Interesse der Allgemeinheit im Auge haben. Andererseits soll der Anwendungsbereich von Schutzgesetzen nicht ausufern. Es reicht deshalb nicht aus, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm als Reflex objektiv erreicht werden kann; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen (vgl. nur BGH, Urteil vom 13.03.2018 - VI ZR 143/17, beck-online; BGH, Urteil vom 22.06.2010 - VI ZR 212/09, beck-online; BGH, Urteil vom 13.03.2018 - II ZR 158/16, beck-online).

Ein gesetzliches Gebot oder Verbot ist als Schutzgesetz nur geeignet, soweit das geschützte Interesse, die Art seiner Verletzung und der Kreis der geschützten Personen hinreichend klargestellt und bestimmt sind (BGH, Urteil vom 23.07.2019 - VI ZR 307/18, juris).

Diesen Anforderungen genügen § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. und § 4 Abs. 4 GlüStV n. F..

§ 4 Abs. 4 GlüStV a. F. sah ein Verbot der Veranstaltung von Glücksspielen im Internet vor und diente damit gerade auch den in § 1 GlüStV a. F. aufgeführten Zwecken, zu denen die Verhinderung bzw. Bekämpfung der Glücksspiel- und Wettsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz des Spielers vor betrügerischen Machenschaften. Zwar diente die Norm hiernach vor allem auch Allgemeininteressen; gerade auch der Schutz des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren des Glücksspiels liegt hiernach jedoch auch im Aufgabenbereich der Norm.

Die nunmehr geltenden Regelungen des GlüStV n. F., der jetzt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorsieht (vgl. § 4 Abs. 4 GlüStV 2021) dienen ebenfalls den in § 1 GlüStV n. F. unter anderem aufgeführten Zwecken der Verhinderung und Bekämpfung von Glücksspiel- und Wettsucht, dem Spieler- und Jugendschutz und dem Schutz vor betrügerischen Machenschaften. Außerdem soll der natürliche Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen gelenkt werden. Daraus ergibt sich, dass die Norm nicht nur den Allgemeininteressen, sondern auch dem Schutz des einzelnen Spielers vor den genannten Gefahren dienen soll.

2.

Durch die Veranstaltung von Glücksspielen ohne behördliche Erlaubnis hat die Beklagte zudem den Tatbestand des § 284 StGB erfüllt. Dieser hat ebenfalls Schutzgesetzcharakter; denn § 284 StGB dient primär der Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und damit dem Schutz des Einzelnen vor der Gefahr von Manipulationen beim Glücksspiel- und insofern auch vor manipulativer Ausbeutung (Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB, § 284 Rn. 5).

3.

Die Beklagte handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Sofern sich die Beklagte darauf berufen wollte, sie sei in Anbetracht der von ihr angenommenen Unionsrechtswidrigkeit des GlüStV a.F. davon ausgegangen, einer Erlaubnis nicht zu bedürfen, so käme allenfalls ein Verbotsirrtum in

Betracht (Heine/Hecker, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, StGB § 284 Rn. 31), der jedoch angesichts des klaren Wortlauts des § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. und n. F. jedenfalls vermeidbar gewesen wäre (vgl. hierzu auch Rock, ZfWG 2022, 118, 124). Die Tat ist auch im Sinne des § 3 StGB im Inland begangen. Deutsches Recht kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Veranstalter des Glücksspiels im Ausland handelt, aber die Beteiligung im Inland über das Internet erfolgen kann. Nach überwiegender Auffassung ist als Taterfolg die Eröffnung der Beteiligungsmöglichkeit anzusehen, sodass nach § 9 Abs. 1 StGB auch ausländische Spielveranstalter nach § 284 StGB strafbar sind, wenn die Beteiligung im Inland möglich ist (Hollering, in: BeckOK StGB, 52, StGB § 284 Rn. 25).

4.

Durch die Verletzung der Schutzgesetze ist dem Kläger auch ein Schaden in Höhe des substantiiert dargelegten Verlustes entstanden. Insofern kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben; denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte der Kläger im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben.

5.

Auch ist der Anspruch des Klägers nicht gemäß § 254 BGB aufgrund eines überwiegenden Mitverschuldens ausgeschlossen oder beschränkt; denn ein Verschulden des Klägers in eigenen Angelegenheiten durch die freiwillige Hingabe des Geldes zu Zwecken des Online-Glücksspiels anzunehmen, liefe Sinn und Zweck des § 4 Abs. 4 GlüStV zuwider und würde auch dessen Charakter als Schutzgesetz konterkarieren. Der GlüStV a.F. und GlüStV n. F. dient mit seinem Ziel der Vermeidung und Bekämpfung von Spielsucht gerade auch in gewissem Umfang des Spielers vor sich selbst, was eine Anwendung des § 254 BGB ausschließt. § 254 BGB kann auch demjenigen Glücksspieler nicht entgegen gehalten werden, der im Rahmen eines Selbstsperrvertrags zur Befriedigung seiner Spielsucht das Hausrecht der Spielbank verletzt (BGH, Urteil vom 15.12.2005 - III ZR 65/05, juris).

So stellt es insbesondere kein anspruchskürzendes Mitverschulden des Klägers dar, wenn er ein zweites Nutzerkonto eröffnet hat und damit gegen die Nutzungsbedingungen der Beklagten verstoßen haben sollte. Ein solcher Verstoß war in keiner Weise kausal für die vom Kläger erlittenen

Verluste.

IV.

Da ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte an sich schon aus § 812 Absatz 1 Satz 1 1. Alternative BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 284 StGB und § 4 Abs. 4 GlüStV a. F. oder § 4 Abs. 4 GlüStV n. F. ergibt, kann offenbleiben, ob sich darüber hinaus auch ein Anspruch aus § 817 Satz 1 BGB ergeben würde.

V.

Die Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte sind auch nicht verjährt §§ 195, 199 BGB. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Sie beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den, den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Der Kläger hat schlüssig und seitens der Beklagten nicht erheblich bestritten dargetan, dass er erst zu dem Zeitpunkt, als er zum Spielen aufgehört habe, von der möglichen Unwirksamkeit der mit der Beklagten geschlossenen Verträge erfahren habe. Der Lauf der Verjährungsfrist hat somit erst mit dem 31.12.2022 begonnen.

Die darlegung-und beweisbelastete Beklagte hat auch nicht ausreichend dargetan, dass der Kläger von den maßgeblichen Umständen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte früher Kenntnis erlangen müssen. Auch der pauschale Hinweis der Beklagten auf eine umfangreiche Medienberichterstattung führt nicht zu einer Kenntnis des Verbots oder einem leichtfertigen Sich-Verschließen des Klägers davor. Der BGH hat für die sog. Dieselskandal-Fälle bereits entschieden, dass allein aus dem Hinweis auf eine umfangreiche Medienberichterstattung nicht auf eine grob fahrlässige Unkenntnis des seinerzeitigen Klägers i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2, Alt. 2 BGB geschlossen werden könne. Dazu hätte es zumindest in einem ersten Schritt noch der ergänzenden Feststellung bedurft, dass der Kläger diese Berichterstattung wahrgenommen und damit allgemein vom sog. Dieselskandal Kenntnis erlangt hat. Ohne diesen Zwischenschritt knüpfe der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit letztlich an die unterbliebene Kenntnisnahme des Klägers von der Medienberichterstattung über den sog. Dieselskandal an; dem Kläger werde mit anderen Worten das Unterlas-

sen eines wenigstens gelegentlichen Nachrichten- und Medienkonsums zum Vorwurf gemacht. Dies sei rechtsfehlerhaft, denn niemand sei von Rechts wegen gehalten, im Verjährungsinteresse etwaiger deliktischer Schuldner generell die Medien zu verfolgen (BGH, Urt. v. 29.7.2021 - VI ZR 1118/20, juris Rz. 18 = MDR 2021, 1188.).

Diese Grundsätze sind auf den vorliegenden Fall übertragbar. Denn wie in den sog. Dieselskandal-Fällen liegt bzw. lag der maßgebliche Anknüpfungspunkt für die Rechtswirkungen ggf. auslösende Kenntnis des Kunden - hier über das Verbotensein des konkret angebotenen Glücksspiels - in der Sphäre des primär verbotswidrig Anbietenden. Es ist daher auch hier nicht veranlasst, ohne Rechtsgrundlage dem anderen Teil eine Informationsbeschaffungspflicht oder gar Wissensvermutung zuzuweisen. Dass der Kläger die behauptete Berichterstattung in den Medien wahrgenommen hat, behauptet die Beklagte nicht einmal. Ihm ist auch nicht der Vorwurf zu machen, nicht wenigstens gelegentlich Nachrichten und Medien zu konsumieren, wobei die Berichterstattung über die rechtliche Einordnung von Online-Glücksspielen bei Weitem nicht das Ausmaß des Diesel-Skandals erreicht bzw. erreicht hat, so dass ein nur gelegentlicher Nachrichtenkonsum nicht zwangsläufig, sondern eher zufällig zur Kenntnisnahme der Illegalität von Online-Glücksspielen hätte führen können (vgl. dazu OLG Braunschweig, Entscheidung vom 23.02.2023, Az.: 9 U 3/22, MDR 2023, 618-619).

VI.

Der Zinsanspruch im Hinblick auf die Hauptforderung gründet sich auf §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

D

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit erging auf Grundlage von § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ingolstadt
Auf der Schanz 37
85049 Ingolstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Verkündet am 21.03.2024

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ingolstadt, 26.03.2024


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle